

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Klaus Ernst, Dr. Martina Bunge, Diana Golze, Katja Kipping, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Frank Spieth, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/10808, 16/11197, 16/11234(neu) –**

Entwurf eines Gesetzes

**zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Zustandekommen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (kurz: Behindertenrechtskonvention) darf zweifelsohne als Meilenstein in der Behindertenpolitik bezeichnet werden, der vor allem dem jahrzehntelangen engagierten Kampf von Menschen mit Behinderungen zu verdanken ist. Die Behindertenrechtskonvention hebt die Behindertenpolitik weltweit von der Ebene der Fürsorge auf die Ebene der Menschenrechtspolitik. Sie bietet hervorragende Möglichkeiten, die allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte dadurch zu stärken, indem sie endlich auch von Menschen mit Behinderungen in vollem Umfang geltend gemacht werden können.
2. Subjektive Ansprüche für Menschen mit Behinderungen ergeben sich erst durch Überführung der in der Konvention benannten Rechte und Pflichten in innerstaatliches Recht. Genau dieser Herausforderung stellt sich der vorliegende Gesetzentwurf nicht. Regelungen, die der Umsetzung des Inhalts der Behindertenrechtskonvention auf nationaler Ebene dienen, lässt die Bundesregierung vollständig vermissen. Insbesondere fehlt ein Umsetzungsplan, der verbindlich festlegt, wie und in welchem Zeitraum die deutsche Rechtsordnung den inhaltlichen Anforderungen des Übereinkommens nachkommen wird.
3. Der vorliegende Gesetzentwurf schließt den Ratifizierungsprozess ab. Er regelt die Zustimmung und Bekanntmachung des Übereinkommens. Mit

Ausnahme der Kosten für die Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle soll es keinen Vollzugaufwand geben. Im Gesetzentwurf heißt es: „Durch das Gesetz entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine weiteren Kosten.“ Da die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf kostenneutralem Wege realistisch betrachtet nicht erreichbar sein wird, resultieren aus dieser Initiative der Bundesregierung zunächst keinerlei Veränderungen bzw. Verbesserungen für diese Personengruppe.

4. Die in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs mit dem Attribut „amtliche“ versehene deutsche Übersetzung der Behindertenrechtskonvention ist nicht mit der in New York von den Beteiligten und Betroffenen ausgehandelten (englischen) Originalfassung gleichzusetzen. Aufgrund der inadäquaten Übersetzung von Wörtern mit hohem Bedeutungsgehalt wie „inclusion“ – in der vorliegenden Fassung mit Integration statt mit Inklusion übersetzt oder „to facilitate“ mit „erleichtern“ statt mit „ermöglichen“ – warnten Fachkreise bereits im Vorfeld erfolglos vor einer inhaltlichen Abschwächung des Konventionstextes. Diese Übersetzungsmängel können weit reichende Auswirkungen auf die Umsetzungspraxis beispielsweise im Hinblick auf die gemeinsame Bildung behinderter und nicht behinderter Kinder haben. Wenn auch das Übereinkommen offiziell nur in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen rechtlich verbindlich ist, wird in der innerstaatlichen Praxis dennoch vorrangig die deutsche Fassung in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu Rate gezogen werden.
5. Die dem vorliegenden Gesetzentwurf angehängte Denkschrift enthält Erläuterungen und Interpretationen der in der Konvention formulierten Artikel sowie eine Stellungnahme der Bundesregierung zum innerstaatlichen Umsetzungsstand, welche die Realität allerdings verzerrt darstellt. Insbesondere bieten die Rechtsvorschriften im Grundgesetz, Neunten Buch Sozialgesetzbuch, Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und in den Behindertengleichstellungsgesetzen ungenügenden Schutz vor Diskriminierung. Sie ermöglichen auch nicht, Chancengleichheit und Teilhabe in der Gesellschaft in der Praxis vollumfänglich herzustellen. Eine Denkschrift ist zwar rechtlich unverbindlich, dennoch wird sie als Teil des Gesetzentwurfes zu einem historischen Argument. Die Denkschrift erhält dadurch den Status eines Referenzdokumentes/einer Auslegungshilfe – sowohl für nachfolgende Bundesregierungen sowie für die Länder, Kommunen und weitere für die Umsetzung verantwortlichen Institutionen als auch für Gesetzkommentierungen und Gerichtsprozesse.
6. Die Behindertenrechtskonvention enthält zahlreiche Bestimmungen, die bundeseinheitliches Vorgehen bzw. bundeseinheitliche Normen und Standards anregt für Bereiche, die in der Zuständigkeit der Länder liegen. Dies betrifft unter anderem das Heim- und Baurecht (barrierefreies Bauen) sowie die Bildungspolitik. Insofern ist der Bund gefordert, hier initiativ zu werden und gegebenenfalls auch bestehende Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern auf den Prüfstand zu stellen.
7. Die Behindertenrechtskonvention enthält Bestimmungen, die Veränderungen der in den Bundesländern erlassenen Gesetze über Schutz und Hilfen für psychisch kranke Menschen (Psychischkrankengesetz, Unterbringungsgesetz, Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen etc.) notwendig machen. Dies betrifft insbesondere eingriffsintensive Maßnahmen, welche die Selbstbestimmung und Würde dieser Personengruppe massiv einschränken bzw. übergehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. bis zum 30. Juni 2009 ein Umsetzungsgesetz vorzulegen, das einen konkreten Umsetzungsplan sowie den Auftrag an Bund, Länder und Kommunen enthält, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entsprechende gesetzgeberische Änderungen unverzüglich einzuleiten. Menschen mit Behinderungen und sie vertretende Organisationen sind dabei aktiv und stetig einzubeziehen;
2. in Abstimmung mit den Menschen mit Behinderungen und sie vertretenden Organisationen eine Übersetzung als zukünftiges Referenzdokument zu erarbeiten, die der Zielsetzung des Übereinkommens entspricht und die deutsche – als „amtlich“ bezeichnete – Übersetzung der Behindertenrechtskonvention ersetzt. Dabei sollte die von der Betroffenenorganisation NETZWERK ARTIKEL 3 e. V. vorgelegte „Schattenübersetzung“ als Grundlage dienen;
3. unmissverständlich klar zu stellen, dass es sich bei der dem Gesetzentwurf anhängenden Denkschrift nicht um ein für die Auslegungspraxis relevantes Dokument handelt;
4. bestehende Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern auf den Prüfstand zu stellen, um den Umsetzungsprozess der Behindertenrechtskonvention, insbesondere in den Bereichen Baurecht, Bildungspolitik und Heimrecht, sicherzustellen;
5. darauf hinzuwirken, die von den Bundesländern erlassenen Gesetze über Schutz und Hilfen für psychisch kranke Menschen auf den Prüfstand zu stellen und unter aktiver Einbeziehung von Menschen mit psychischen Krankheiten zu debattieren, inwieweit Freiheitsentziehung zum Zweck der Gefahrenabwehr – konkret Selbst- und Fremdgefährdung – erlaubt sein kann.

Berlin, den 2. Dezember 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

